

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Finanzwesen Grundstücksangelegenheiten Steuern Feuerwehrangelegenheiten
b) Bauausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau- und Wegewesen
c) Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Umweltschutz Naturschutz Landschaftspflege Kultur- und Gemeinschaftswesen Bücherei Sportangelegenheiten Kindergartenangelegenheiten Schulwesen Betreuungsschule
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuzuziehen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 22 Abs. 4 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 3

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haseldorf, den

(S)

Sellmann
Bürgermeister